

# Satzung des Schulvereins

Fassung vom 06.12.2021

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein des Charlotte-Paulsen-Gymnasiums e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenfassung aller in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule, zur Förderung ihrer pädagogischen Arbeit und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler. Als Erziehung ist die planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen, ästhetischen und sittlichen Formung junger Menschen anzusehen, um sie zu befähigen, selbständig und verantwortungsvoll die Aufgaben des Lebens zu bewältigen. Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - 1.1. Mitgliederbeiträge,
  - 1.2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
  - 1.3. Spenden,
  - 1.4. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden.
3. In besonderen Fällen können auf Antrag des Vorstandes für Investitionen Beträge aus dem Vereinsvermögen entnommen werden. Ein solcher Antrag muss allen Mitglieder bekannt gegeben werden. Diesem Antrag wird nur stattgegeben, wenn mindestens Dreiviertel aller anwesenden Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 1.1. Austritt aus dem Verein,
  - 1.2. Ausschluss,
  - 1.3. Abgang des letzten Kindes eines Mitgliedes vom Charlotte-Paulsen-Gymnasium, sofern nichts Gegenteiliges bekundet wird.
2. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - 2.1. wenn ein Mitglied trotz zweier Mahnungen die Beitragsrückstände nicht bezahlt (Stundung kann gewährt werden),
  - 2.2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet in keinem Fall statt.

## **§ 6 Beitrag**

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beim Eintritt oder Ausscheiden eines Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres ist mindestens der anteilige Beitrag für die Dauer der Mitgliedschaft in dem laufenden Kalenderjahr zu zahlen. Der Beitrag ist bis spätestens drei Monate nach Eintritt zu entrichten.

## **§ 7 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus vier Personen:

1. Vorsitzter
2. Kassenwart
3. Schriftführer
4. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzter und der Kassenwart. Jeder soll einzeln zeichnungsberechtigt sein. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Vorteile erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Ein neuer Vorstand im Sinne der § 26 BGB ist unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Der Vorstand kann die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung jederzeit beschließen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres erfolgt der Bericht über das vergangene Jahr, Vorlegung des Kassenberichts, Bericht der Kassenprüfer und gegebenenfalls die Vorstandsneuwahl. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

## **§ 11 Restgelder**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Schullandheime, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.